S a t z u n g

des Berufsverbandes der Pneumologen des Landes Sachsen-Anhalt e. V.

I.
Name, Rechtsform und Sitz des Verbandes

1.
Der Verband führt den Namen
„Berufsverband der Pneumologen des Landes Sachsen-Anhalt e. V."
2.
Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister Stendal eingetragen.
3.
Er hat seinen Sitz an der Lungenklinik Ballenstedt. Verbandsbereich ist das Land Sachsen-Anhalt.

II.
Zweck und Aufgaben des Verbandes

1.
Die Aufgabe des Verbandes ist die Vertretung und Förderung der Berufsinteressen der Pneumologen und der Ärzte, die in der Pneumologie tätig sind und zwar sowohl der einzelnen Gruppen untereinander als auch gegenüber den Körperschaften des öffentlichen Rechts und den Behörden.
2.
Der Verband soll die Zusammenarbeit zwischen Klinik, Praxis, Gesundheitsämtern und sonstigen Behörden koordinieren und intensivieren.
3.
Er fördert die Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder und unterstützt diese durch Beratung bei der Erfüllung ihrer ärztlichen Aufgaben.
4.
Der Berufsverband arbeitet eng mit den wissenschaftlichen Gesellschaften für Pneumologie, der Allergologie, Innere Medizin, Thoraxchirurgie und für Onkologie zusammen.
5.
Der Berufsverband Sachsen-Anhalt ist Mitglied im Bundesverband der Pneumologen.

III.
Gemeinnützigkeit

1.
Der Berufsverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.
2.
Die Mittel des Berufsverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3.
Die Mitglieder erfüllen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich und erhalten auf Nachweis nur ihre Aufwendungen erstattet.
4.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV.
Mitgliedschaft

1.
Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2.
Der Berufsverband hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3.
Ordentliches Mitglied können jeder in Weiterbildung befindliche oder in Deutschland anerkannte Arzt für Lungenkrankheiten und die Ärzte, die in der Pneumologie tätig sind, werden. Außerdem sonstige Ärzte, die in enger Zusammenarbeit mit der Pneumologie stehen.
4.
Die Personen, die sich um den Berufsverband oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
6.
Der Austritt aus dem Berufsverband ist nur am Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss bis zum 1. Oktober des betreffenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

7.
Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes unter Angabe von Gründen; aber ohne die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen.
8.
Für die ordnungsgemäße Geschäftsführung wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der im voraus bis spätestens Februar des laufenden Jahres zu entrichten ist.
9.
ein Mitglied kann bei Nichterfüllung der Beitragspflichten über den Zeitraum eines Jahres hinaus, jedoch erst nach wiederholter Zahlungsaufforderung vom Vorstand aus dem Berufsverband ausgeschlossen werden.
10.
Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme ein Exemplar dieser Satzung.

V.
Organe des Verbandes
1.
Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

VI.
Die Mitgliederversammlung
1.
Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes.
2.
Ihre Aufgaben sind:
a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer alle 4 Jahre (in der ersten Wahlperiode für 1 Jahr),
b) die Entgegennahme des Arbeits- und Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes,
c) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
d) die Beschlussfassung über alle gestellten Anträge und Verbandsangelegenheiten, die nicht vom Vorstand erledigt werden können sowie über Änderung der Satzung und über Auflösung des Verbandes.
3.
Die Mitgliederversammlung soll mindestens jährlich zusammentreten. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Jedes Mitglied ist schriftlich unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung einzuladen; die Einladungen sind spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Post zu geben.
4.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zu einem Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und ausreichend.
5.
Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Erhebung eines außerordentlichen Beitrages der Auflösung des Verbandes ist nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen und die Tagesordnung angekündigt worden ist.
6.
Die Wahlen erfolgen durch einfachen Mehrheitsbeschluss entweder per Akklamation oder geheim mit Stimmzettelabgabe. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeder für sich und in ihrer Funktion gewählt.
7.
Die Beschlüsse über die Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse über die Auflösung des Berufsverbandes bedürfen einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung ist für die Auflösung des Berufsverbandes nur dann beschlussfähig, wenn mindestens ¾ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so findet die Abstimmung über den Auflösungsantrag in einer 4 Wochen später zu berufenden Mitgliederversammlung statt, bei welcher eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung genügt.
8.
Die Wiederwahl ist stets zulässig. Erklärt ein Gewählter, dass er die Wahl nicht annehmen kann, so ist dieser Teil der Wahl zu wiederholen.
9.
Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende und bestimmt auch ihre Tagesordnung.

VII.
Der Vorstand

1.
Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, dem Vorsitzenden, den 2 Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Zwei der Mitglieder müssen der Gruppe der ambulant tätigen Ärzte angehören. Ein Mitglied des Vorstandes muss aus der Gruppe der klinisch tätigen Ärzte gewählt werden. Zusätzlich werden nach Verteilungsschlüssel 3 Ersatzmitglieder gewählt, die in die Vorstandsarbeit eingearbeitet werden und an den Sitzungen teilnehmen sollen.
2.
Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt (in der 1. Wahlperiode für 1 Jahr), bleibt jedoch stets bis zur Neuwahl im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt an seine Stelle ein dann vom Vorstand zu wählendes Ersatzmitglied nach. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so hat der Vorstand eine Neuwahl des Vorsitzenden vorzunehmen.
3.
Der Vorstand führt zur Erledigung der laufenden Geschäfte Arbeitssitzungen durch, zu denen der Vorsitzende einlädt.
4.
Der Vorsitzende ist gleichzeitig Mitglied im erweiterten Vorstand des Bundesverbandes der Pneumologen.
5.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6.
Der Vorstand kann einen früheren Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Dieser hat das Recht, an den Zusammenkünften des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen und kann im Auftrag des Vorstandes Einzelfunktionen übernehmen.
7.
Der Vorstand kann zur Bearbeitung von Sonderfragen Sachverständige zu seinen Sitzungen heranziehen; aber auch einzelne Mitglieder oder Ausschüsse mit Aufgaben betrauen. Er hat jedoch die Entscheidungen selbst zu treffen.

VIII.
Verbandsvermögen
1.
Die Kasse wird nach Ablauf eines Kalenderjahres in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
2.
Im Falle der Auflösung des Landesverbandes soll ein eventuell vorhandenes Vermögen einer Einrichtung, die die Ziele des Verbandes in Zukunft vertritt, zugeführt werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

IX.
Gerichtsstand
1.
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stendal.
2.
Der Berufsverband wird nach außen durch die Mitglieder des Vorstandes vertreten. Jedes Mitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

X.
Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.08.2010 mit Nachtrag vom 23.06.2011 neugefasst.